



HDE
Handelsverband
Deutschland

Der Einzelhandel

Positionspapier zum Thema Presse-Grosso

22. Juni 2012

I. Hintergrund

Mit der Entscheidung des Landgerichts Köln vom 14. Februar 2012 (Az. 88 O 17/11) wurde das bestehende Presse-Grosso-System mit den Gebietsmonopolen der Grossisten infrage gestellt. Das LG Köln hat die Auffassung vertreten, dass das bestehende Presse-Grosso-Vertriebssystem wegen der damit verbundenen einheitlichen Preis- und Konditionengestaltung den Wettbewerb zwischen den Grossisten verhindert und damit wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfaltet. Das bestehende System wurde daher als kartellrechtswidrig und unzulässig bewertet.

Bereits mit Entscheidung vom 24.10.2011 (Az. KZR 7/10) hat der BGH festgestellt, dass es keinen kartellrechtlichen Anspruch auf Aufrechterhaltung eines Gebietsmonopols gibt und eine Änderung der Vertriebslandschaft im Presse-Grosso nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung der Pressefreiheit führt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im April 2012 die betroffenen Verbände zu einem "Runden Tisch zur Sicherung des Presse-Grosso" eingeladen. Ziel des Gesprächs war es, mit allen Beteiligten realistische Handlungsoptionen auszuloten, um das Gesamtsystem des Presse-Grosso funktionsfähig zu halten. Die Gespräche sollen mit der gleichen Zielrichtung am 28. Juni 2012 im BMWi fortgesetzt werden.

II. Problem

Das bestehende Monopolsystem wird nach Erkenntnissen des HDE von einigen Grossisten ausgenutzt, um sich in dessen Schutz vertragswidrig zu verhalten oder Kostenrisiken einseitig auf den Einzelhandel zu verlagern. Zum Beispiel wird von folgenden Fällen berichtet:

- Teilweise werden fällige Zahlungen bei Spätremissionen nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist von drei Monaten geleistet.
- Es wird zum Teil im Rahmen der „Vertrauensremission“ von der Möglichkeit, aus Kulanz bei Spätremissionen Gutschriften zu erteilen, kein Gebrauch gemacht, was für den Einzelhandel kaum nachprüfbar ist und damit auch nicht moniert werden kann.
- Fehlkommissionierungen werden teilweise ausschließlich zulasten des betroffenen Einzelhändlers abgerechnet.

Durch diese Praxis entstehen einigen Einzelhandelsunternehmen Schäden in Millionenhöhe.

Aufgrund der Monopolstellung der Grossisten und der damit verbundenen eingeschränkten Vertragsfreiheit stehen dem Handel die typischen Handlungsoptionen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, wie z. B. der Abbruch der Vertragsbeziehungen, die Änderung des Vertragsinhalts und die Möglichkeit der Auswahl eines alternativen Vertragspartners, nicht zur Verfügung. Dies verschärft die Problematik und führt in der Praxis zu weiteren Fehlentwicklungen.

III. Position des HDE

1. Grundsätzliches

Nach Auffassung des HDE ist zu berücksichtigen, dass nach der Entscheidung des LG Köln das bestehende Presse-Grosso-System gegen Art. 101 AEUV verstößt, der Vorrang vor den nationalen Bestimmungen hat. Zwar steht eine Entscheidung des BGH in dieser Sache noch aus. Wegen der o. g. obergerichtlichen Rechtsprechung zum Presse-Grosso-System dürften die Gestaltungsspielräume des nationalen Gesetzgebers aber gleichwohl begrenzt sein.

2. Presse-Grosso ohne Monopol kann eine wichtige Beratungs- und Dienstleistungsfunktion für den Einzelhandel erbringen

Die Presse-Grossisten können nach Auffassung des HDE eine wichtige Beratungs- und Dienstleistungsfunktion für den Einzelhandel erfüllen. Es wird daher grundsätzlich für erforderlich und wünschenswert gehalten, dass ein funktionierender Presse-Großhandel auch in Zukunft besteht.

3. Ein Monopolsystem ist auch im Hinblick auf die Pressefreiheit nicht erforderlich

Eine Aufhebung des Presse-Grosso-Monopolsystems wird nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung der Pressefreiheit führen. Dies hat die Rechtsprechung bereits bestätigt (vgl. BGH a.a.O.). Auch die „Überallerhältlichkeit“ wird durch eine Änderung des Vertriebssystems - z. B. auch wegen der bestehenden Online-Angebote der Verlage - nicht gefährdet. Insgesamt ist das Problem der „Überallerhältlichkeit“ ohnehin im Lichte der vielfältigeren Medienlandschaft neu zu bewerten.

Es besteht daher nach Auffassung des HDE kein Anspruch auf einen Schutz der Grossisten-Monopole.

Für eine Aufhebung des Monopolsystems spricht auch die Tatsache, dass im Bahnhofsbuchhandel und auf Flughäfen schon heute eine direkte Belieferung der Händler durch die Verlage erfolgt, ohne dass von dieser Praxis negative Auswirkungen auf die Pressefreiheit ausgehen.

4. Wünschenswert sind direkte Verhandlungen zwischen Verlagen und Händlern u. a. über Konditionen, Umfang und Zusammenstellung des Sortiments

Der HDE hält es für erforderlich, dass die Einzelhändler die Möglichkeit erhalten, in unmittelbare Verhandlungen mit den Verlagen einzutreten. Die beiden o. g. Urteile werden vom HDE daher als wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu mehr Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit im Bereich des Handels mit Presseartikeln bewertet und ausdrücklich begrüßt.

Die Verlage sollten in der Wahl ihrer Vertragspartner frei sein. Zeitschriftenhändler sollten auch direkt von den Verlagen beliefert werden können und die Möglichkeit erhalten, die Konditionen selbst frei zu verhandeln. Dies ergibt sich auch aus der o. g. BGH-Entscheidung.

Schon aus Gründen der Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit muss der Einzelhändler in Zukunft stärkeren Einfluss auf den Umfang und die Menge seines Zeitungs- und Zeitschriftensortiments nehmen können, damit er seine spezifische Situation am Markt besser berücksichtigen kann. Das Dispositionsrecht der Verlage gegenüber dem Presse-Grosso und das daraus abgeleitete Dispositionsrecht des Presse-Grossos gegenüber dem Einzelhändler können nicht schrankenlos gewährleistet werden. Bei sachlichen Gründen muss der Händler auch die Möglichkeit haben, aus grundsätzlichen Erwägungen die Aufnahme einzelner Artikel in das Sortiment abzulehnen (z. B. bei sog. „Nullverkäufen“, begrenzten räumlichen Kapazitäten oder Zeitschriften mit politisch- oder religiös-extremistischem Inhalt).

IV. Zusammenfassung

- Die bisherigen Gebietsmonopole des Presse-Grosso sind aufzubrechen und zum Schutz der Pressefreiheit auch nicht erforderlich.
- Presse-Grosso ohne Monopol kann eine wichtige Beratungs- und Dienstleistungsfunktion für den Einzelhandel erbringen.
- Ein Monopolsystem ist auch im Hinblick auf die Pressefreiheit nicht erforderlich.

Es müssen auch direkte Verhandlungen zwischen Verlagen und Händlern u. a. über Konditionen, Umfang und Zusammenstellung des Sortiments möglich sein. Das Dispositionsrecht der Verlage und des Presse-Grosso gegenüber dem Einzelhändler unterliegt dabei sachlichen Beschränkungen.

- Gesetzgeberisches Handeln ist nicht erforderlich.

Rückfragen bitte an:

Dr. Peter J. Schröder

Telefon: 030/726250-46

E-Mail: schroeder@hde.de